

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal; Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pf., für außerhalb des Kreises Angetragene 15 Pf., Anzeigen in amtlichen Teilen 15 Pf., Reklamezeile 25 Pf., Größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg

zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden

königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 7.

Mittwoch, den 23. Januar 1917.

21. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegsteuer.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Besitzsteuergesetzes und des § 26 Absatz 1 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit von 20 000 Mark und darüber, welche nicht zum Beitragveranlagung sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Beitragveranlagung um mehr als 10 000 Mark erhöht hat;

b) alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 Mark auf mindestens 11000 Mark erhöht hat

in Veranlagungsbezirk aufgeföhrt, die Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis zum 15. Februar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Andere als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung berechtigt. Von dieser Befreiung Gebrauch zu machen, liegt im ausschließlichen Interesse der Beteiligten, um die Angelegenheiten seitens der Veranlagungsbehörden auszuwickeln.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Beteiligten das Formular von heute ab im Amtsfokal des Unterzeichneten und bei den Gemeindeführern in Annaburg, Welsch, Dornitzsch, Bietzin und Schilbau kostenlos verabreicht.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtsfokal zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung verläßt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Aufschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer zu erwirken.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes und den §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Torgau, den 4. Januar 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Wiesand.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 12. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

J. V. Grune.

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß von den Haushaltungs-Vorständen die Meldungen über Genesung der anstehenden Krankheiten erkrankt gewesenen Personen nicht rechtzeitig bei mir erstattet worden sind.

Ich weise darauf hin, daß für die Folge gegen Säumige unmissverständlich vorgegangen wird.

Annaburg, den 12. Januar 1917.

Der Amtsvorsteher. J. V. Schaefer.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung des Herrn Landrats vom 3. d. Mts. gebe ich bekannt, daß für den Amtsbezirk Annaburg Annahmestellen:

1. für getragene **Wiedlich** hier, Friedhofstraße Nr. 6
2. für getragene **Schuhwaren**: beim Schuhmachermeister **Freidank** hier, Torgauerstraße Nr. 34.
3. für getragene **Damen- und Kinderkleidungs- sowie Wäscheartikel**: bei Frau Schneidermeisterin **Martha Dea** hier, Torgauerstraße 5, eingerichtet worden sind.

Die abgelieferten Kleidungsstücke pp. sollen der ärmeren Bevölkerung durch Verkauf wieder zugänglich gemacht werden und es ist daher für jeden eine vaterländische Pflicht, alle nicht durchaus notwendige getragene Kleidung und Wäsche sowie Schuhwaren abzuliefern.

Für die abgelieferten Sachen wird ein angemessenes Entgelt sofort aus der Gemeindefasse gezahlt und es erfolgt die Festsetzung des Preises im Wege der Abschätzung die obengenannten Sachverständigen. Der so ermittelte Preis ist für den Veräußerer, wie für die Annahmestelle bindend. Die Annahmestellen nehmen indes auch ohne Entscheidung Sachen der bezeichneten Art an.

Annaburg, den 18. Januar 1917.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter,
als **Beauftragter des Kommunalverbandes.**
Schaefer.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 25 Ziffer 1 und 7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. 11. 1888 werden alle im hiesigen Gemeinde-Gebiet geborenen Wehrangehörigen des Jahrgangs 1897, welche noch nicht ausgedient sind, aufgefordert sich binnen 8 Tagen und zwar spätestens

bis zum 25. Januar 1917

zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden. Sie haben dabei, wenn der Betreffende nicht hier geboren ist, einen Geburtschein vorzulegen.

Annaburg, den 18. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

J. V. Grune.

Bekanntmachung.

betreffend den **Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten.**

§ 1 der Bundesratsverordnung vom 13. April 1916 bestimmt:

Knochen, Rinderfüße und Hornschlächte (Pebdige) dürfen nicht verbrannt, vergraben oder auf eine andere Weise vernichtet, noch unvorbereitet zu Düngezweden verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von anderen Abfällen aufzubewahren. Soweit sie der Verarbeitung nicht schon in anderer Weise, insbesondere durch Abgabe an Händler oder Sammler, zugeführt werden, sind sie an die von der zuständigen Behörde bezeichnende Stelle zu den von ihr festgesetzten Bedingungen abzuliefern.

Als solche Stelle gilt in der Stadt Torgau der Händler Meyer hier, Königstraße 43.

Torgau, den 15. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
Königliche Landrat.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 23. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

J. V. Grune.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie mit Bezug auf § 18 der preussischen Ausführungsvorschriften zum Reichsgesetz, betreffend die Befestigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911, wird mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Kreis Torgau nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Sämtliche Kadaver und Kadaverteile gefallener (Trepierer) oder nicht zu Schlachtwerkzeug geädelter Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Einhuferpferde, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen — ausgenommen

Saugferkel, Schaf- und Ziegenlämmer unter 6 Wochen — sind, soweit sie einem Abbederprivileg unterliegen, an die betreffende Abbederei, und soweit dies nicht der Fall ist, an diejenige Abbederei abzuliefern, mit welcher von der betreffenden Gemeinde (Gutsbezirk) der bezügliche Vertrag abgeschlossen worden ist.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 5 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1911 bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird die den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 3. September 1913 aufgehoben.

Torgau, den 9. Januar 1917.

Der Königliche Landrat,
Wiesand.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 23. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Der Höchstpreis für Hafer beträgt bis zum 31. Januar 1917 280 Mk. vom 1. Februar 1917 ab 250 Mk. für eine Tonne. Es liegt daher im Interesse jeden Landwirts, soweit wie möglich Hafer noch bis 31. Januar 1917 abzuliefern. Die Seeresverwaltung zahlt nur für solchen Hafer 280 Mk., der bis 31. Januar 1917 für sie in die Magazine des Kreises (Kommunalverbandes) abgeliefert wird.

Torgau, den 15. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

über **Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Weizen und Lupinen.**

Vom 6. Januar 1917.

Auf Grund der §§ 10, 13 der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 625), des § 10 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni und 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 346, 1360) und des § 2 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 1108, 1360) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kreisverwaltungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1. Buchweizen und Hirse, Erbsen, Bohnen und Linsen aller Art einschließlich Ackerbohnen und Pflanzlinsen (Hallenfrüchte), Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme von Gemenge, in dem sich Hafer befindet, Weizen und Lupinen dürfen zu Saatweiden nur abgelegt werden, wenn sie zu Saatweiden freigegeben sind. Die Freigabe erfolgt durch die Kreis-Hülsenfrüchtele, G. m. b. H. in Berlin, für Weizen und Lupinen durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

§ 2. Der Handel mit Saatgut (§ 1) ist, vorbehaltlich der Vorschriften im § 3, nur von den Landeszentralbehörden bezeichnenden Saatstellen und von diesen Stellen zugelassenen Händlern gestattet.

Die Saatstellen, mit Ausnahme der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, können nach Maßgabe des Bedürfnisses die in ihrem Bezirk ansässigen Händler zum Handel mit Saatgut zu lassen. Als Händler gelten auch Genossenschaften, Konsumvereine und Vergleichen.

Die Saatstellen haben den Handel mit Saatgut zu beaufsichtigen. Die zugelassenen Händler haben über jeden An- und Verkauf von Saatgut ordnungsmäßig Bücher zu führen und von jedem An- und Verkauf den zuständigen Saatstellen unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Zulassung kann an weitergehende Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere kann die Zulassung Stelle die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Saatgut vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 3. Erzeuger von Saatgut können von den Saatstellen ermächtigt werden, Saatgut unmittelbar an Verbraucher zur Ausfaat abzugeben. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder für bestimmte Mengen Saatgut erteilt werden.

§ 4. Anerkanntes Saatgut darf von dem Erzeuger nur an Saatstellen oder unmittelbar oder durch Vermittlung landwirtschaftlicher Berufsvertretungen und Vereine an Verbraucher abgesetzt werden. Zum unmittelbaren oder mittelbaren Absatz an Verbraucher bedarf der Erzeuger der Ermächtigung nach § 3.

Als anerkanntes Saatgut gilt nur Saatgut, das von anerkannten Saatgutwirtschaften zu Saatzwecken gezogen ist. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarifs und Verkehrsangeizers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Pommerschen und Ostpreussischen Eisenbahnen, der Westpreussischen und Ostpreussischen Staats-Eisenbahnen und der Norddeutschen Privat-Eisenbahnen“ vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für 1915 das betreffende Saatgut anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarifs und Verkehrsangeizers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Alle Lieferungen von anerkanntem Saatgut hat der Verkäufer der für ihn zuständigen Saattstelle unverzüglich unter Angabe des Empfängers sowie der Art und Menge des Saatguts anzugeben.

§ 5. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Saatgut ist nur gegen Saattkarte erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an die Saatstellen.

Die Saattkarte muß Art und Menge des Saatguts, Namen, Wohnort und Bezirk des zum Erwerbe Berechtigten sowie den Ort, wohin geliefert werden soll, und wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben; sie ist unter Verpflanzung eines Verdrucks anzufertigen.

Die Saattkarte wird auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt für Händler durch die zuständige Saattstelle, für Verbraucher durch deren Kommunalverband. Dieser kann die Ausstellung der Saattkarte an andere Stellen übertragen. Der Kommunalverband oder die Stelle, der er die Ausstellung übertragen hat, hat der zuständigen Saattstelle mitzuteilen, wieviel Saattkarten ausgestellt sind und über welche Mengen Saatgut.

§ 6. Der Erwerber von Saatgut hat die Saattkarte dem Verkäufer spätestens bei Lieferung des Saatguts auszuhandigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Verkäufer von der Befandhaltung auf der Saattkarte die erfolgte Abführung unter Angabe der veränderten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, noch dem das Saatgut versandt ist. Erfolgt die Befandhaltung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf der Saattkarte den Empfang bescheinigen zu lassen.

Der Verkäufer hat die Saattkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Abführung oder mit der Empfangsbcheinigung des Erwerbers unverzüglich der Stelle von der die Saattkarte ausgestellt ist, einzuhändigen. Diese Stelle hat die Saattkarte des Besitzes, aus dem die Lieferung erfolgt ist, und, sofern die Lieferung in dem Besitz einer anderen Saattstelle erfolgt ist, auch dieser Mitteilung zu machen.

§ 7. Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft hat von ihren Gesellschaftern den zuständigen Saattstellen unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8. Bei dem Verlaufe von Saatgut durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

Für den Doppelzentner:	
bei Buchweizen	75 Mark
„ wildem Buchweizen (Eiseler Buchweizen, Vohlschellhorn)	60 „
„ Hirse	70 „
„ Erbsen	75 „
„ Bohnen	85 „
„ Linen	90 „
„ Ackerbohnen	70 „
„ Weizen	70 „
„ Gemenge der Betrag, der sich aus der Zusammenfassung des Gemenges und den festgesetzten Höchstpreisen für die im Gemenge enthaltenen Fruchtarten ergibt.	

Die Festsetzung der Preise für Weizen und Lupinen bleibt vorbehalten.

Eine ungeliebte Frau.

Roman von W. Garling.

5] Nachdruck verboten

„Nedensarten, Tante Hildegard, ein billiges Plätzchen auf die geschlagene Wunde. Aber er irrt sich, wenn er glaubt, mich durch solche Nedensarten entmannen zu können. Ich habe ihn geliebt, so heiß und treu, wie er nur je von einem Weibe geliebt sein mag, nun aber hasse ich ihn. Ich werde mich aber rächen. Genau so elend, wie ich es bin in dieser Stunde, genau so elend will ich ihn vor mir sehen, und dann triumphieren, das soll meine Rache sein. Sein Weib hasse ich nicht, sie ist einmahl Lust für mich. Sie mag es vielleicht nicht einmal wissen, daß sie sich die Rechte einer anderen anmaßt hat. Sie hat sich durch die Macht des Goldes einen alten, klingenden Namen erkauft, sie ist ein Proletariatskind, sie kann nicht anders denken, nicht anders handeln, als man sie es gelehrt, als man es in jenen Kreisen gewohnt ist. Daß meine Rache auch sie mitriff, kann ich nicht ändern. Ihr wird das Herz ja auch nicht brechen, wenn sie erfährt, daß ihr Gatte schon vor eine andere geliebt hat. Sie ist und bleibt darum ja Frau Baronin, an dieser Tatsache wird sie sich genügen lassen.“

„Immer mehr in rauchende Leidenschaft hat sich Konstanze geredet. Ihr Körper erzittert unter heftigen Wetzungen und ihre Hände zerpflücken schonungslos die rote Note, die sie gehalten. Wild ausschlagend wirft sie sich vor der Baronin nieder.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugelassen werden.

Die Preise gelten einschließlich der Beförderungsstellen, soweit sie die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens darstellt zu tragen.

Für leichte Ueberlassung der Säcke darf eine Beihgebühr von 1 Pfennig für den Sack und Tag, gerechnet vom Zeitpunkt der Ablieferung an der Verladestelle bis zum Tage des Wiedereinganges berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis 3 Mark für 100 Kilogramm Saatgut nicht übersteigen. Werden die Beisäcke nicht binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Ablieferung an die Verladestelle dem Verkäufer zurückgeliefert, so gelten sie als zu dem im Tag 2 angegebenen Preise mitverkauft.

§ 9. Beim Umlauf im Handel (§ 2) dürfen zu dem im § 8 genannten Preise insoweit nicht mehr als 10 vom Hundert zugelassen werden. In diesem Zuschlag sind etwaige Gebühren eingeschlossen, welche die Saattstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben beansprucht. Der Zuschlag umfaßt insbesondere auch Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, auch für Lagerung und Vorfracht bis zur letzten Verladestation.

§ 10. Die in den §§ 8, 9 festgesetzten Preise gelten nicht für anerkanntes Saatgut (§ 4).

§ 11. Die Landesregierungen können weitergehende Vorschriften über den Verkehr mit Saatgut erlassen; sie können mit Zustimmung des Reichsanlagers abweichende Bestimmungen treffen.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das nachweislich zum Gemüsebau bestimmt ist. Für den Nachweis verbleibt es bei den Bestimmungen des § 10 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 in der Fassung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1360).

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 10. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1917.
Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Der Weltkrieg.

Die Berichte der Deutschen Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 20. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Wyndaele und westlich La Bassée wurden heute nacht angreifende englische Patrouillen abgewiesen. Zwischen Doler und Rhein-Ahne-Kanal angelegte Erkundungs-Unternehmungen sind von württembergischen Truppen erfolgreich durchgeführt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In den Ostkarpaten nördlich Botor griffen mehrfach kleinere russische Abteilungen unsere Stellungen erfolglos an. An einer Stelle überraschend eingedrungener Feind wurde im Handgemenge zurückgeworfen.

Nördlich des Sussa-Tales erneuerten die Rumänen an denselben Stellen wie tags zuvor ihre verzweifelten Angriffe. Hinförmal wurden sie nach schwerem Kampfe blutig abgewiesen. Außer mehreren hundert Toten, die vor unseren Stellungen liegen, verlor der Angreifer 400 Gefangene.

Starkes Schneetreiben, schlechte Beleuchtung behinderte die Tätigkeit unserer Artillerie. Trotzdem wurde der am Sereth gelegene Ort Manesti von deutschen Truppen gestern im Sturm genommen.

Mazedonische Front.

Tag und Nacht vertiefen ruhig.
Erster Generalquartiermeister Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 21. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Außer stellenweise lebhaften Artilleriekämpfen und erfolgreichen unserer Patrouillen-Unternehmungen verlief der Tag ohne wesentliche Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Westlich Baranowitschi drangen deutsche Stoßtruppen in die russischen Gräben ein und brachten 17 Gefangene zurück.

In den Ostkarpaten kam ein geplanter feindlicher Angriff an der Vale Putnastraße in unserem wirkungsvollen Artilleriefeuer nicht zur Entfaltung, kleine russische Vorstöße wurden abgewiesen.

Mit Manesti fiel am 19. Januar der ganze, von den Russen dort noch zahlreich verteidigte Brückensporn in unsere Hand. Pommern, Altmärker und Westpreußen stürmten mehrere feindliche Linien mit stark ausgebauten Stützpunkten. Der Ort selber wurde in heißem Häuserkampf genommen. Die über die Sereth Brücken zurückflutenden Russen wurden von unseren Batterien und Maschinengewehren flankierend geschoßt und erlitten schwere Verluste. Ein Offizier, 555 Mann, 2 Maschinengewehre und 4 Minenwerfer fielen in unsere Hand.

Mazedonische Front.

Im Cernobogen, östlich von Paralowo, führte eine deutsche Erkundungsabteilung einen erfolgreichen Unternehmung durch.

Erster Generalquartiermeister Ludendorff.

Große U-Boot-Erfolge in den süd-amerikanischen Gewässern.

Am 15. Januar abends ist der japanische Dampfer „Hubon Maru“ in der Höhe von Pernambuco mit den Kapitänen und 237 Mann der Besatzung einiger der verloren gegangenen Schiffe, die an verschiedenen Daten zwischen dem 12. Dezember und dem 12. Januar vermisst worden sind, angekommen. Außerdem wurde der Dampfer „Saint Theodore“ beschlagnahmt und mit einer Bräunefangung versehen und der Dampfer „Yarrodale“ beschlagnahmt und mit ungefähr 400 Mann von anderen vermissten Schiffen, die gelangt werden sollten, weitergeschickt. Ueber den Verbleib dieser beiden Schiffe ist nichts Näheres bekannt.

Berlin, 19. Januar. (Amtlich.)

Am 31. Dezember 1916 ist der englische Dampfer „Yarrodale“, 4600 Brutto-Registertonnen, als Pirat in den Hafen von Swinemünde eingebracht worden. Der Dampfer hatte ein deutsches Besatzungscommando in Stärke von 18 Mann und 469 Gefangenen, nämlich die Besatzungen von 1 norwegischen und 7 englischen Schiffen an Bord, die von einem unserer Hilfskreuzer im Atlantischen Ocean aufgebracht waren.

Die Ladung der aufgeführten Schiffe bestand vorwiegend aus Kriegsmaterial, das von Amerika kam und für unsere Feinde bestimmt war, und aus Lebensmitteln, darunter 8000 To. Weizen, 2000 To. Mehl, ferner 1900 Ferkeln. Der erbebrachte Dampfer „Yarrodale“ hatte 117 Lastautomobile, 1 Personenauto, 6315 Gewehrpatronen, 3000 Rollen Stahldraht, 3300 To. Stahl in Knäueln, außerdem viel Fleisch, Speck und Wurst an Bord.

Verenkung eines englischen Linienschiffs.

Berlin, 19. Jan. eines unserer Unterseeboote, Kommandant Kapitänleutnant Hartwig hat am

Ja, sie ist elend, maßlos elend in dieser Stunde, aber nicht nur ihr Herz leidet, mehr, viel mehr ihr Stolz. Alle Welt hat es ja schon lange geahnt, daß sie Herberts Braut war, nun werden all die Schadenfrohen, mittellosen Menschen auch erfahren, daß er sie im Stich gelassen um einer anderen willen. Und liebt er, dieser Treulose, nicht vielleicht diese andere? Ist das Mädchen von ungenügender Schuldenlast vielleicht nur erfinden, um seinen Freund zu motivieren? O, der Qual, der entsetzlichen Qual, die ihr dieser Gedanke bereitet.

Mit wachsendem Angstgefühl betrachtet die Baronin das wilde, leidenschaftliche Mädchen, bange Sorge um das, was die Zukunft bringen wird, legt sich ihr aufs Herz.

„Konstanze, komm zu dir, ich bitte dich. Was soll nur werden, wenn du dich so verzweiflungsvoll gebärdest? Da wird es doch besser sein, wenn wir Markitten verlassen.“

„Nein, ich gehe nicht. Tante Hildegard, Wenigstens jetzt noch nicht. Erst will ich die Sühnigkeit meiner Rache auskosten. Aber fürchte nichts! Eine Konstanze Wanderoit vergibt sich nichts. Niemand als du hat den Verzweiflungsausbruch gesehen, niemand als du wirst je ahnen, wie tief mich Herberts Treulosigkeit getroffen. Ich werde mich jetzt mein Weib fädeln lassen. Ein Paar wird mich beruhigen. Ich werde dem jungen Paar am Abend ganz harmlos gegenüber treten können.“

„Du willst jetzt fort, Konstanze? Wer soll die Heimkehrerinnen denn in meinem Namen empfangen. Ich kann es doch unmöglich selbst.“

„Brauchst du auch nicht, Tanten, alteriere dich nicht. Der Tochter des Emporkömmlings einen feierlichen Empfang bereiten, heißt doch sämtliche Traditionen der Strehlen verhöhnen. Hat sie den Mut gehabt, ohne uns Baronin Strehlen zu werden, so mag sie auch den Mut finden, ohne uns in Markitten ihren Einzug zu halten. Auf Wiedersehen, teure Tante! In 2 bis 3 Stunden bin ich zurück.“

Sie trällert im Hinauseilen eine leichte Melodie, und kaum eine Viertelstunde später klingt der gedämpfte Hufschlag eines enteilenden Pferdes zu der einlam Lauschenden empor.

Träne um Träne rollt langsam aus den Augen der Baronin auf die gefalteten Hände in ihrem Schoß.

„Herrgott, wie wird das enden? Strafe den Sohn nicht um der Sünde der Mutter willen. Hätte ich Konstanze nicht so maßlos verböhnt, hätte ich ihren Charakter beizeiten gebildet, so würde es nie so weit gekommen sein. Meine unverzeihliche Schwäche allein trägt die Schuld. Aber wie, wie soll ich den Schaden bessern?“

Sie sinnt und grübelt noch, als der Wagen der die Neuermählten bringt, mit donnerndem Getöse über die Schloßbrücke fährt; diese führt über den tiefen Graben, der den Herrenhof von der Fabrikstraße und dem Wirtschaftshof trennt. Mit kurzem Ruck fällt der Wagen vor der Freitreppe.

Herbert im eleganten Reitanzug springt heraus, noch ehe der herbeieilende Diener den Wagen schlag geöffnet hat.



9. Januar, 60 Seemeilen südöstlich von Malta, das durch leichte Streikräfte geführte englische Linienschiff „Cornwallis“ (14200 Tons) verlor.

Das von uns besetzte Gebiet.

Aus Berlin wird uns berichtet: Anfang des Jahres 1917 waren von uns besetzt: In Belgien 9000 qkm, in Frankreich 22310 qkm, während von deutschem Boden 900 qkm in den Händen der Franzosen waren; in Rußland waren besetzt 280450 qkm, in Rumänien 100000 qkm, während 28231 qkm österreichisch-ungarischen Bodens in den Händen der Russen waren. In Serbien waren es 85867, in Montenegro 14180, in Albanien 20040 qkm, die von unseren Truppen besetzt waren.

Insgesamt sind also 551847 qkm feindlichen Bodens von unseren Truppen erobert worden, eine Fläche, der gegenüber die 29131 qkm, die unsere Gegner in Europa besetzen, längst verschwinden. Das Deutsche Reich umfaßt 540857 qkm, das eroberte Gebiet ist also noch um 11000 qkm größer als Deutschland!

Diese Zusammenstellung dürfte das beste Zeugnis dafür sein, wer Sieger ist!

England entzweit die privaten Geldvorräte!

Frankfurt, 19. Januar. Die „Frankf. Ztg.“ meldet aus dem Haag: Die englische Regierung wird, wie eine amtliche Mitteilung besagt, zur Entzweiung eines Teiles der verfügbaren Geldvorräte schreiten. Jeder Besitzer von Geldvorräten, einerlei welcher Art und wie groß der Vorrat ist, muß sofort der Regierung darüber Angaben machen.

Rotterdam, 19. Jan. Dem „Nieuwe Rotterdamse Courant“ wird aus London gemeldet, daß Minister Law in einer Rede zu Glasgow, die er gestern Abend hielt, mit einer Zwangserhebung drohte, wenn die Kriegsanleihe nicht glücken sollte. Er hatte bereits in der Guildhall darauf angespielt und äußerte nun seine Verwunderung darüber, daß diese Aeuerung nicht die Aufmerksamkeit auf sich gezogen habe. Es müsse doch für jeden klar sein, daß, wenn der Staat sich an die Bürger wende, um ihr Leben zu beschützen, er nicht zögern würde, sich auch in anderer Hinsicht an sie zu wenden. Er, der Minister, sei jedoch überzeugt davon, daß es niemals nötig sein werde, solche Schritte zu unternehmen.

Furchtbares Explosionsunglück in St. London.

London, 20. Jan. (Reuter-Meldung.) (Amtlich.) Gestern um 7 Uhr abends brach in einer Fabrik in Eastend von London, die sich mit der Fertigung von Munition befaßt, ein Feuer aus. Es vergingen 20 Minuten, ehe eine Explosion erfolgte. Zahlreiche Arbeiter verzeichneten sich aus dem Gebäude, das vollständig zerstört wurde, zu retten. Es entstanden in der Nachbarschaft in Warenhäusern und Fabrikten Brände. Die folgende Explosion wurde auf weite Entfernung wahrgenommen. Drei Reihlen kleiner Häuser in der unmittelbaren Umgebung wurden zerstört, und es wurde größerer Schaden an Privatigentum angerichtet. Als die Explosion sich ereignete, war eine Feuerprobe an Ort und Stelle; 2 Feuerwehrlente wurden getötet, die Spritze wurde gerettet. Die Zahl der Unglücksfälle ist noch nicht festgestellt, aber sie dürfte nicht so groß sein, wie zuerst angenommen wurde.

Sein Gesicht verärbt sich, tiefe Falten bilden sich zwischen den Augenbrauen.

„Kein Kranz, keine Girlande? Kein Empfang? Wie kommt das?“ herrschte er den Diener an.

Der such verlegen die Achseln, hilflos blickt er auf Frau Braun, die Schlosserwältige, die in Begleitung ihres Gatten, des Herrn Inspektors, eben herzuellt. Auch sie sieht den finsternen Blick ihres Gatten, aber sie fürchtet ihn nicht, kennt sie doch Baron Herbert seit seiner Kindheit.

„Herr Baron wollen entschuldigen, aber Gräfin Konstanze hat jede Feierlichkeit verboten mit Rücksicht auf die gnädige Frau Baronin, die seit dem letzten Schlaganfall immer noch ein wenig leidend ist. Sie kann ihr Zimmer nicht verlassen und bittet die gnädigen Herrschaften für heute Abend zum Tee herüber.“

Herbert nickt, er sucht sich zu beherrschen, als er sich dem Wagen wieder zuwendet, in dem sein junges Weib noch sitzt, tief bleich, ein angstvolles Fragen in den schönen Augen.

„Marianne, Mama läßt sich entschuldigen, sie kann ihr Zimmer immer noch nicht verlassen. Sie bittet uns heute Abend zum Tee.“

Leicht legt er bei diesen Worten den Arm um seine Frau, dann führt er sie Frau Braun und dem Inspektor zu.

Marianne freudt den beiden unwillkürlich die Hände entgegen, ihre hilflosen Blicke begegnen ja so ehelichen, treuen, freudestrahlenden Augen.

„Willkommen auf Markiten! Gnädige Frau Baronin! Tausendmal willkommen! Gott segne

Unter den Toten befindet sich der Leiter der städtischen Abteilung. — Nach einer späteren amtlichen Meldung wurden bisher zwischen 30 und 40 Leichen geborgen. Hundert Personen wurden schwer verletzt. Die Fabrik ist vollständig zerstört.

London, 21. Jan. (Reuter-Meldung.) „Lloyds News“ melden: Von den bei der gestrigen Explosion im Gasten Verletzten sind gestern in zehn verschiedenen Krankenhäusern noch 21 gestorben, so daß die Gesamtzahl der Toten jetzt 50—60 betrage, 112 Verletzte liegen in den Krankenhäusern, 285 Leichtverletzte haben außerdem ärztliche Hilfe in Anspruch genommen.

Revolutionsstimmung in Rußland.

Kopenhagen, 19. Januar. Der Zeitung „Bolliten“ wird aus Stockholm gemeldet: Reisende, die am Mittwoch aus Rußland eingetroffen sind, teilen den hiesigen Blättern mit, daß die innerpolitische Lage jetzt kritischer sei als seit dem Sommer 1915. Nach der letzten Veränderung im Kabinett ist die Stimmung im Lande derart, daß man jeden Augenblick einen Ausbruch der allgemeinen Mißstimmung erwarten kann. Die jetzige Regierung hat keine Fühlung mit dem Volke, und als dem wirklichen Leiter des Kabinetts betrachtet man im allgemeinen den Minister des Innern Protopopow. Die Armee, die der obersten Führung die Schulden an den militärischen Mißfolgen aufkreibt, habe sich der Opposition angeschlossen. Man spricht sogar von der Möglichkeit einer Militärrevolution, und man weist offen auf den Großfürsten Nikolai oder Großfürsten Michael hin als denjenigen, der zum Zaren proklamiert werden soll. Die Opposition bemüht sich eifrig, zu verhindern, daß durch vorläufige Mittel Revolution herbeigeführt werden, die den Nachhaken Gelegenheit geben würden, die Armee zurückzuführen. Ein scharfer Zusammenstoß zwischen der Regierung und der Opposition wird in wenigen Tagen, wenn die Duma zusammentritt, erwartet. Die Duma ist fest entschlossen, zu verhindern, daß ein Mitglied der Regierung Gelegenheit zu Aeußerungen erhält und wird jeden Redner, der die Regierung verteidigt, durch Zeichen zum Schweigen bringen. Man ist in Rußland der Ansicht, daß eine mögliche Revolution rasch und leicht vor sich gehen würde, da sie in sämtlichen Bevölkerungsschichten Anhänger hat.

Die Wiedereröffnung der Duma abermals verfohlen.

Petersburg, 19. Jan. (Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur.) Durch kaiserlichen Ulas wird die Wiedereröffnung der Reichsduma und des Reichsrates vom 25. Januar auf den 27. Februar verfohlen. Als Grund dieser Maßregel wird von zuständiger Seite angegeben, daß die Aenderung in der Regierung eine reichlichere Zeit für diese zur Verhandlung und Durchsicht der vielen, von dem vorhergehenden Kabinett zurückgelassenen und sofortiger Lösung bedürftigen Fragen nötig mache.

Karlsruhe, 18. Jan. Laut dem Moskauer „Utro Rossii“ hat die russische Regierung Bulgarien zu verstehen gegeben, Rußland wäre bereit, Bulgarien Gebietszugeständnisse in Mazedonien und der Dobrußda im Falle eines Sonderfriedens mit dem Bivervorband zu gewähren. Bisher seien aber alle Veruche in dieser Richtung erfolglos gewesen. Auch gegenüber der Türkei sollen von der russischen Regierung ähnliche Veruche unternommen werden.

Ihren Einzug!“ fügte Frau Braun schlicht hinzu: Die einfache Frau sieht ein grenzenloses Mitleid mit dem blaffen Kinde, dem man schon beim Einzug mit solcher Feindseligkeit begegnet.

Nach Herbert scheint Mitleid mit der bangen Hilflosigkeit seiner Frau zu empfinden, denn in plötzlicher Ausmaßung schlingt er den Arm fester um ihre Taille.

„Willkommen! Herzlich willkommen in deiner neuen Heimat, Biebling! Möge Markiten dir stets ein glück- und friedensbringendes Heim sein!“

Gerührt blickt sie lächelnd zu ihm auf.

„Ich danke dir, Herbert, für das Heim und das Glück, das du mir in dir gegeben, danke ich dir von ganzem Herzen! In deiner Liebe werde ich stets und überall glücklich sein.“

Seitens Not überflutet sein Gesicht. „Heuchler!“ tönt es ihm mit großem Mißklang im Ohre. Und dennoch, als die sarte Gestalt so fest in seinen Armen ruht, als er das Klopfen ihres Herzens so nahe dem seinen fühlt, da erfährt ihn ein seltsames Glückgefühl, da beugt er sich, von einem plötzlichen Gefühl bezwungen, zu ihr nieder und küßte sie ganz zart und innig auf die Lippen.

Mit leuchtenden Augen blickt sie zu ihm empor. Er hat sie noch nie geküßt, soll dieser erste, innige Kuß nicht ein gutes Omen für sie sein, da sie ihn an der Schwelle der neuen Heimat von dem geliebten Gatten empfängt?

Fortsetzung folgt.

Lokales und Provinzielles.

— **Annaburg.** Dem Kommandeur der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt, Herrn Major Brunsow, ist nachträglich auf Grund seiner im Felde erworbenen Verdienste das Eisener Kreuz I. Klasse verliehen worden.

— **Weitere Einschränkung des Personenverkehrs.** Infolge des gegen das Vorjahr stark angewachsenen Bäckerverkehrs läßt die Eisenbahnerverwaltung vom 23. Januar ab noch eine Reihe von Schnell- und Personenzügen ausfallen, deren Bekanntgabe durch die Tagespresse erfolgt.

— Der jetzige strenge Frost wird voraussichtlich noch längere Zeit anhalten. Im Zeichen der Kohlenknappheit genöß keine günstige Aussichten. Im Eisenbahverkehr verursacht der Frost durch große Schienenlängde erhebliche Verspätungen der Züge. Die Eise führt hartes Treibeis und bereitet so der schon durch das Hochwasser unterbrochen gewesenen Schifffahrt wiederum ein vorzeitiges Ende. — Man gedenkt jetzt bei Schnee und Eis der Bödel und streue ihnen Brosamen und Küchenaabfälle für den kleinen hungrigen Magen!

— **Noch mehr Kälte in Sicht!** Nach Nachrichten aus dem Norden und Osten Deutschlands rückt die Frostwelle gegen Mitteldeutschland vor. Im mittleren Standanavian herrschten Sonnabend früh Kältegrade bis zu 26 Grad, an der Ostküste bei Memel Frost bis zu 16 Grad, in Westrußland und Polen in der Gegend von Mitau, Kowno und Warschau 12 bis 15 Grad.

— **Der Ausbruch des Landsturms** ist in seiner Wirkung nicht auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschränkt, sondern behält seine Gültigkeit für die ganze Dauer des Krieges. Aus diesem Grunde ist durch den Aufruf die ganze jüngste Jahrestlasse des 1. Aufgebots betroffen, soweit die Aufgerufenen das 17. Lebensjahr bereits vollendet haben oder sobald sie dieses Lebensjahr vollenden. Hiernach finden die fraglichen Bestimmungen auch ohne weiteres auf die im Jahre 1899 und später Geborenen Anwendung, sobald sie ins landsturm-pflichtige Alter getreten sind bezw. treten.

— **Haundorf, 18. Jan.** Wieder ist eines unserer Gemeindeglieder im Kampfe für Deutschlands Freiheit gefallen. Der 29jährige Herwig Hermann Däumichen von hier, welcher seit Kriegsbeginn im Felde steht, fand durch Granataten-Verwundung den Heldentod. Die Gattin und noch 3 unversorgte Kinder betrauern den Tod ihres Gatten. Ehre dem Unkenken des Tapferen!

— **Jessen.** Dem Herr. Erik Puhlmann, Sohn des Rentiers Herr Puhlmann hieselbst, ist das Eisener Kreuz 2. Klasse verliehen worden, nachdem er schon vor längerer Zeit mit der König Friedrich-August-Medaille ausgezeichnet worden war.

— **Wittenberg, 19. Jan.** Die Vierhundert-Jahrfeier der Reformation will der deutsche evangelische Kirchenausschuß so gestalten, daß das eigentliche Jubelfest am 31. Oktober in Wittenberg vor sich geht. Dazu werden die protestantischen Fürsten, an ihrer Spitze der Kaiser, sowie die offiziellen Vertreter der protestantischen Landeskirchen erwartet. Der Nachmittag soll die stiftlichen wie offiziellen Gäste nach Eisenach entführen. Anders Tags wird eine Nachfeier auf der Wartburg stattfinden, und zwar, da der große Festsaal die Menge der Teilnehmer nicht zu fassen vermag, soll der zweite Hof der Wartburg einen stimmungsvollen Hintergrund zu der Feier bilden.

— **Kirchheim.** Folgendes nette Geschichtchen hat sich in Senndersdorf zugetragen. Eine Keizergattin, Besitzerin einer größeren Landwirtschaft, hat ihren Mann durch den Krieg verloren. Der Kutiger, der ihr solange tatkräftig zur Seite stand, verließ Neuzug den Dienst, ein Erlag hat sich nicht gleich finden lassen. Da lehr eines Tages ein Handwerksbursche in das Haus ein und nimmt mit Freunden den ihm angebotenen Posten bereitwillig an. Drei Tage führt der Fremde die Wirtschaft mit Eifer und Verständnis. Am vierten Tage will er jedoch nicht aufstehen, da geht die Frau selbst nach seinem Schlafraum um die Ursache zu erfahren. Was muß die junge Wirtsfrau da hören? ein Heiratsantrag klingt ihr entgegen; in freimütiger Weise sagt ihr der mittellose fremde Mann, daß er nur dann seine Arbeit verrichten werde, wenn sie ihm verpächte, ihn zu heiraten und ihm die Wirtschaft zu verpächte. Da die junge Witwe wenig geneigt ist, eine neue Heirat einzugehen, mußte der dreiste Feldschnellstens das Haus verlassen.

Bermischte Nachrichten.

— **Verhaftung eines Mörders.** Aus Halle wird gemeldet: Der Mörder der am 9. Januar hier auf offener Straße ermordeten Dreifachmüllers-Geschafter Hinckel wurde Sonntag früh in der Person des vielfach vorbestraften Arbeiter und ehemaligen Füllergesallings Guigo Wagner in der Wohnung seiner Mutter in einem Grundstück der Spitze verhaftet. Wagner, der 25 Jahre alt ist, ist in Tangemünde geboren. Der Mörder hat ein offenes Geständnis abgelegt.

Der Oberhofmarschall als Lebensretter. Der Oberhofmarschall v. Rangau in Schwern rettete einen Schulknaben und einen Diener der Kronprinzessin, die auf dem bürren Eise des Burgturms eingebrochen waren, vom Tode des Ertrinkens.

Erkung eines U-Boot-Kommandanten. Die kaiserlichen Körperschaften von Sonderburg haben einstimmig beschlossen, dem erfolgreichen Kommandanten eines U-Bootbootes, Kapitän-Lieutenant Max Valentiner, Sohn des Kirchenpropstes Valentiner in Sonderburg, das Ehrenbürgerrecht der Stadt zu verleihen.

Von der Außenwelt abgeschnitten. Infolge von Schuttstein (so nennt die kaiserliche Bevölkerung den Zustand des noch nicht hielten Eises) sind seit fast vier Wochen die nördlich des Älftromes gelegenen Dörfer des ostpreussischen Kreises Paderborn von jedem Verkehr mit der Außenwelt abgeschnitten. Markt, Gericht, Kirche, Ärzte und Apotheke können nicht erreicht werden. Die Post kommt erst nach einer Anzahl von Tagen auf Umwegen an.

Der häßliche Angeklagte. Vor der Reger'schen Straf-Kammer stand dieser Tage ein vielfach vorbestrafter Arbeiter wegen Mietsgeldschwinds. Ehe das Gericht in die Verhandlung eintrat, erhob er sich auf der Anklagebank und wüchste dem Gerichtshof ein frohliches und gesundes neues Jahr. Diese Sölligkeit dürfte ihm aber wenig nützen, denn das Gericht verurteilte ihn zu einer Subsistenz von 6 Monaten Zuchthaus.

Vertilgung des Unkrautes durch die Schuljugend. Der deutsche Landwirtschaftsminister hat beim Kultusminister und Landwirtschaftsminister in Preußen, sowie bei den Ministern sämtlicher Bundesstaaten angeregt, die gesamte deutsche Schuljugend und in erster Linie die Schulkinder der Landgemeinden im nächsten Frühjahr zur Vertilgung des Unkrautes heranzuziehen. In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß die Felder während des Krieges von Jahr zu Jahr mehr verunkrautet sind, und daß dadurch der Ernteertrag zum Teil herabgemindert worden ist. Da die Unkrautvertilgung bereits im März beginnen muß, ist es dringlich erwünscht, daß die Organisation dieser Arbeit schon jetzt in Angriff genommen wird.

Ember Pafsa und die „Maikäser“. Der türkische Kriegsmilitär- und Vize-Generalissimo Enver Pascha hat seinem deutschen Regiment, den „Maikäsern“, ein hübsches Weihnachtsgeheim gestiftet. Das Geheimnis bestand in einer großen Anzahl bester türkischer Zigaretten, deren Papier in Goldbrunnen einen Maikäser aufweist. Obgleich hat auch das stellvertretende Oberkommando der osmanischen Armee alle deutschen Offiziere und Mannschaften in der Türkei mit hübschen Weihnachtsgeheimen — türkischem Konfekt, Zigaretten, Labak usw. — reichlich bedacht.

Was jugendliche Arbeiter erhofft haben. Die Berliner Sportfälle hat durch Umfrage bei den Groß-Berliner Sportfällen über die Entlohnung der jugendlichen zwangsarbeitenden im ersten Halbjahr ihres Lebens (April bis Oktober 1916) festgestellt, daß die Zahl der jugendlichen Arbeiter 64 000 mit 3 Millionen Mark Einlagen beträgt. Eingezahlt waren bisher 4,5 Millionen Mark, davon sind 1,8 Millionen Mark zurückgezahlt. Es handelt sich dabei nur um Erparnisse aus Arbeitslohn.

Ein Denkmahl für die „Göttinger Sieben“. In Göttingen plant man die Errichtung eines Denkmals für die „Göttinger Sieben“, die Professoren Albrecht, Dahlmann, Gumbel, Gerwinus, Jakob Grimm, Wilhelm Grimm und W. Weber, die einst gegen die Aufhebung der Verfassung durch den König von Hannover protestiert hatten und deshalb abgesetzt worden waren. Für das Denkmal ist bereits ein Grundplotz gesammelt worden. Die Brüder Grimm wurden außerdem noch dadurch geehrt, daß man einer neuen Straße den Namen Grimmitrabe gab.

Wiederertrag durch Knie. Durch die bevorstehenden neuen Aushebungen von Weiden droht der schon jetzt sehr spürbare Mangel an Geländewertern die gute Bestellung des Adlers zu beeinträchtigen und die nächstjährige Ernte zu gefährden. Die Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg fordert die Landwirte deshalb auf, schon während des Winters geeignete Knie zum Viehen anzulegen, auch über die Zahl der in der steilen Wirtschaft benötigten Zugtiere hinaus. Die Nachfrage nach Knie, die zum Viehen angelegt sind, wird wahrscheinlich im nächsten Frühjahr groß werden.

Zur Aufrechterhaltung der Schulzeit. Als Able Folge der durch die zahlreichen Lehrereinstellungen notwendige gewordene Unterrichtsleistung macht sich bei Anaben gewisser Altersstufen ein besorglicher Gang zum Umhertreiben bemerkbar. Um der hierdurch drohenden Gefahr stiftlicher Verwahrlosung und der Forderung der Schulzeit vorzubeugen, werden jetzt in Plänen die Beschäftigungsfunden, deren Besuch bestimmten Klassen der Volksschulen zur Pflicht gemacht wird, eingerichtet. Die Beschäftigungsfunden sollen mit Lesen, Zeichnen, Singen, Vorführung von Anschauungsbildern usw. ausgefüllt werden.

Die größte Stadt der Welt. Nach einer Statistik der New Yorker Handelskammer hat New York London als größte Stadt der Welt überholt. Es hatte beim Jahreswechsel 1916/17 eine Bevölkerungsziffer von 7 1/4 Millionen Einwohnern erreicht. Einen Rekord weist die Bautätigkeit der Stadt auf: durchschnittlich wird in jeder Viertelstunde ein neues Haus hergestellt. New York hat jetzt 88 000 Fabriken, 250 Theater, 108 Krankenhäuser, 558 Schulen und 198 Parks.

Zwei Münchener Touristen vernicht. Im Adeneseegbiet werden seit dem 2. Januar die Münchener Touristen Dr. v. Kemnitz und Ballu Gregorowits vernicht. Am genannten Tage mittags traten beide von der Ersteren Dütte aus eine Ekspedition in der Richtung gegen die Dolomiten an. Nachforschungen führten bisher zu keinem Ergebnis. Man nimmt an, daß die Touristen von einem Schneesturm überfallen und verdrängt worden sind.

Große Malzschiedungen. In Krefeld wurde auf Veranstaltung des Kriegsmunitionsbüros Berlin der Kaufmann Joseph Neuhaus festgenommen. Der Reichsgerichtspräsident war bekannt geworden, daß Neuhaus auf dem Wege über Saarbrücken ungeheure Mengen Malz aus Süddeutschland nach Norddeutschland eingeführt und zu unerhöhten Wucherpreisen an zahlreiche Brauereien abgesetzt hatte. So verkaufte er jeden Wagon anstatt zu dem normalen Preise von 7000 bis 8000 für 24 000 Mark. Das Hauptverdienst hatten die Sünterzinnen, deren Verlegung eingeleitet ist. Auch gegen die besten Brauereien wird vorgegangen werden.

Verhaftung eines Münchener Rechtsanwalts. Dr. Alfred Frieß, einer der bestbekanntesten Rechtsanwälte Münchens, wurde wegen Schwundbetrugs verhaftet; er stand mit einer Schwundgruppe, deren Haupt, der Königshändler Gab, bereits vor einigen Wochen wegen großer Kriegsmunition festgenommen wurde, in enger Verbindung.

Eisenbahnunglück in Frankreich. Am vergangenen Freitag stieß, wie erst jetzt bekannt wird, der Nachtzug De Courbe—Paris mit einem englischen Fernverkehrszug, der von Paris nach De Courbe fuhr, zusammen. Mitzehn Wagon wurden zertrümmert. Unter den Toten, deren Zahl amtlich noch nicht bekannt ist, befanden sich zahlreiche britische Offiziere. Der Zug enthielt auch einen großen Pferdetransport; viele Pferde wurden getötet.

Markt-Kalender.
Am 25. Januar: Schweinemarkt in Bredtin und Presh.

Die Gemeindeparkasse Annaburg
verzinst Spareinlagen mit
3 1/2 0/0.
Tägliche Verzinsung.
Geschäftszimmer im Gemeindevamt.

Aufruf für die deutschen Soldaten- u. Marineheime.

Heer, Marine und Heimat sind in der Schule des Krieges zu einer unauflöselichen Einheit zusammengeschweißt worden. Während draußen die lebendige Mauer mit Gottes Hilfe und mit Siegfriedskraft dem Ansturm der Feinde trotz, während weit jenseits der Grenzen Deutschlands Fahnen vorwärts getragen werden, rühren sich daheim Tag und Nacht schaffende Hände, um für alles zu sorgen, was der deutsche Bruder draußen im Felde und auf der See braucht. So ist es jetzt, und so soll es bleiben! Ein deutsches Volk, fest und innig verbunden! Ein Bindeglied zwischen Heer und Heimat sind

die deutschen Soldatenheime und die deutschen Marineheime

in Ost und West, Nord und Süd.
In besetzten Gebieten, an der Front und in der Heimat, im Krieg und Frieden sollen sie der deutschen Wehrmacht, die fern von Haus und Hof, fern von den Lieben daheim im Dienste des Vaterlandes steht, ein Stück deutscher Heimat, eine Stätte des Schutzes und der Erholung bieten. Von der Obersten deutschen Heeresleitung ist anerkannt worden, daß die seelischen und körperlichen Wohlfahrt, welche der einzelne Soldat in diesen Heimen genießt, der Schlagkraft der Truppe im ganzen zugute kommen.

Das wertvolle Gut der deutschen Soldatenheime, daß der Krieg uns erst in seiner vollen Bedeutung klar erkennen lassen, soll uns während des Krieges, aber auch im Waffenstillstand und Frieden erhalten bleiben.

Helft uns, überall, wo deutsche Soldaten stehen, deutsche Soldatenheime bauen!
Die Zähne aufeinander gebissen, aber die Herzen und Hände weit auf, so wollen wir hinter unseren Feldgraben stehen, ein Mann und ein Volk.

Der Geburtstag Seiner Majestät Kaiser Wilhelm II. ist als Opfertag zu einer Spende für die deutschen Soldatenheime ausgerufen.
Ehrenvorsitzende dieser Spende ist Ihre Exzellenz Frau Generalfeldmarschall von Hindenburg.

Sonnabend den 27. Januar — dem Geburtstage Seiner Majestät — und am darauffolgenden Sonntag den 28. Januar soll in Annaburg in jedem Hause eine Listensammlung für obigen Zweck stattfinden.

Wir bitten dringend, die in obigen Aufruf warm empfohlenen Worte zu beherzigen und nach Kräften für diesen außerordentlich wichtigen Zweck reichlich zu spenden.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins.

Eine Unterwohnung
mit Zubehör zum 1. April zu vermieten
Alterstraße 10.

Eine Unterwohnung
Torgauerstraße 10
ist zu vermieten. Näheres zu erfragen bei Herrn Schöbich.

Ein junges, tüchtiges
Mädchen
für Haus- und Landwirtschaft, bei hohem Lohn, sucht zum baldigen Austritt Frau F. Bäumlinger, Galkhof zur Sonne, Holzdorf.

Frachtbrieft
sind zu haben in der Buchdruckerei.

Ackerwalzen,
dreiteilige, liefert stets
Wih. König, Alten a. G.

Königiu-Suppe
4 Würfel 15 Pfg. für 3-4 Portionen, zu haben bei
J. G. Fritzsche.

Einladung
zur ordentlich. Generalversammlung
des Vaterländischen Frauen-Vereins
auf **Donnerstag den 25. Januar, abends 7 1/2 Uhr**
im Galkhof zum goldenen Anker (J. G. Hollmig's Sohn).
Tagesordnung: 1. Bericht über das Vereinsjahr 1916.
2. Rechnungslegung. 3. Vermögens-Nachweis. 4. Entlassung
des stellvertret. 5. Neuwahl des Vorstandes. 6. Verschickenes.
Zu obiger Generalversammlung werden sämtliche Mitglieder recht
dringend gebeten zu erscheinen.
Annaburg, den 18. Januar 1917.
Die Vorsitzende. Frau Einberauch.

Kognak
in Feldpostflaschen, fertig zum
Verwand, à 1,60 und 3,00 M.
empfehlen
J. G. Fritzsche.

Apotheker Dotter's
Krampfmittel
heilt Krampf und
Steifheit
der Schenkel in
wenigen Tagen.
Viele Dankschreiben. Langjähriger
Erfolg. Nur Flaschen mit dem Auf-
druck Dotter sind echt, alles andere
wertlose Nachahmungen. Acht zu
haben in der
Apothek Annaburg.

Fischkölbe
in 2 Pfund-Dosen
empfehlen
J. G. Fritzsche.

Kinder-Nährmittel,
wie: Nestlé's Kindermehl
Kaufers's Kindermehl
Miltguter, chemisch rein
hält vorzüglich bei
Apothek Annaburg.

Einkochbüchsen
sind wieder vorzüglich bei
Herm. Steinbeiß.

Eierkartons
sind wieder vorzüglich.
Herm. Steinbeiß.

**Annaburger
Landwehr-Verein**
(eingetragener Verein).
Der Verein beteiligt sich am Ge-
burtstag Sr. Majestät Kaiser
Wilhelms II. am
Festgottesdienst
in der Schlosskirche. Auftreten der
Kameraden um 10⁰⁰ vorm. im
Vereinslokal. Zahlreiche Beteilig-
ung ist erwünscht.
Der Vorstand.

Allen, die anlässlich un-
serer goldenen Hochzeits-
zeitfeier unserer Liebesold-
gedacht und uns durch Ge-
schenke und Gratulationen
erkennen haben, sagen wir
herzlichsten Dank.
Wih. Meißner und Frau.

Redaktion, Druck und Verlag
von Hermann Steinbeiß, Annaburg.

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Seite 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pfg. Reklamezeile 25 Pfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigen-Nachnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Telegraphisch-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 7.

Mittwoch, den 23. Januar 1917.

21. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegsteuer.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Besitzsteuergesetzes und des § 26 Absatz 1 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit a) alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 Mark und darüber, welche nicht zum Verbleibungsvertrag verpflichtet sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Verbleibungsvertrag um mehr als 10 000 Mark erhöht hat; b) alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 Mark auf mindestens 11 000 Mark erhöht hat

in der Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis zum 15. Februar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Bescheinigung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Andere als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung verpflichtet. Von dieser Befreiung Gebrauch zu machen, liegt im hinreichenden Interesse der Beteiligten und ist von den Verfügungen seitens der Veranlagungsbehörden auszuscheiden.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Willigen das Formular von heute ab im Amtslokale des Unterzeichneten und bei den Gemeindebehörden in Annaburg, Belgern, Dornitzsch, Pretzin und Schildau kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokale zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung verläßt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Aufschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer zu erwirken.

Öffentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes und den §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Torgau, den 4. Januar 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
Wiesand.

Veröffentlicht:
Annaburg, den 12. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.
J. V. Grune.

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß von den Haushaltungsvorständen die Meldungen über Genesung der anstehenden Krankheits erkrankten Personen nicht rechtzeitig bei mir erstattet worden sind.

Ich weise darauf hin, daß für die Folge gegen Säumnisse unmissverständlich vorgegangen wird.

Annaburg, den 12. Januar 1917.

Der Amtsvorsteher. J. V. Schaefer.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung des Herrn Landrats vom 9. d. Mts. gebe ich bekannt, daß für den Amtsbezirk Annaburg Annahmestellen:

1. Für getragene **Serrtenkleidungsstücke**: beim Schneidermeister **Wiedlich** hier, Friedhofstraße Nr. 6
2. Für getragene **Schuhwaren**: beim Schuhmachermeister **Freidant** hier, Torgauerstraße Nr. 34.
3. Für getragene **Damen- und Kinderkleidungsstücke**: bei Frau **Schneidermeister Martha Deiter** hier, Torgauerstraße 5, eingerichtet worden sind.

Die abgelieferten Kleidungsstücke pp. sollen der ärmeren Bevölkerung durch Verkauf wieder zugänglich gemacht werden und es ist daher für jeden eine vaterländische Pflicht, alle nicht durchaus notwendige getragene Kleidung und Wäsche sowie Schuhwaren abzuliefern.

Für die abgelieferten Sachen wird ein angemessenes Entgelt sofort aus der Gemeindefasse gezahlt und es erfolgt die Festsetzung des Preises im Wege der Abschätzung durch die obgenannten Sachverständigen. Der so ermittelte Preis ist für den Verkäufer, wie für die Annahmestelle bindend. Die Annahmestellen nehmen indes auch ohne Entschädigung Sachen der bezeichneten Art an.

Annaburg, den 18. Januar 1917.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter,
als Beauftragter des Kommunalverbandes.
Schaefer.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 25 Ziffer 1 und 7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. 11. 1888 werden alle in hiesiger Gemeinde wohnhaften Militärpflichtigen des Jahrgangs 1897, welche noch nicht ausgedient sind, aufgefordert sich binnen 8 Tagen und zwar spätestens

bis zum 25. Januar 1917

zur Rekrutierungskontrolle anzumelden. Sie haben dabei, wenn der Betreffende nicht hier geboren ist, einen Geburtschein vorzulegen.

Annaburg, den 18. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.
J. V. Grune.

Bekanntmachung.

betreffend den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen.

§ 1. Der Bundesrat hat am 20. April 1916

die

dürfen

werden;

aufzubereiten

anderer

Sammelstellen

bedingungslos

händler

Torgau

Annaburg

über die

§ 142 des

vom 30.

ihnen

die Befestigung

von Torgau

mit Zustimmung des Kreisauschusses für den Kreis Torgau nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Sämtliche Kadaver und Kadaverteile gefallener (Frieder) oder nicht zu Schlachtwerkzeug gezeigter Pferde, Gel, Maultiere, Maulesel, Einhuferpferde, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen — ausgenommen

Saugferkel, Schaf- und Ziegenlämmer unter 6 Wochen — sind, soweit sie einem Abdeckerprivileg unterliegen, an die betreffende Abdecker, und soweit diese nicht der Fall ist, an diejenige Abdecker abzuliefern, mit welcher von der betreffenden Gemeinde (Gutsbezirk) der bezügliche Vertrag abgeschlossen worden ist.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 5 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1911 bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird die den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 3. September 1913 aufgehoben.

Torgau, den 9. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.
Wiesand.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 23. Januar 1917.
Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Der Höchstpreis für Hafer beträgt bis zum 31. Januar 1917 280 Mk., vom 1. Februar 1917 ab 250 Mk. für eine Tonne. Es liegt daher im Interesse jeden Landwirts, soweit wie möglich Hafer noch bis 31. Januar 1917 abzuliefern. Die Heeresverwaltung zahlt nur für solchen Hafer 280 Mk., der bis 31. Januar 1917 für sie in die Magazine des Kreises (Kommunalverbandes) abgeliefert wird.

Torgau, den 15. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Widen und Lupinen.

Vom 6. Januar 1917.

Auf Grund der §§ 10, 13 der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzl. S. 625), des § 10 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni und 14. Dezember 1916 (Reichsgesetzl. S. 346, 1360) und des § 2 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1916 (Reichsgesetzl. S. 1108, 1360) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1. Buchweizen und Hirse, Erbsen, Bohnen und Linsen aller Art einschließlich Ackerbohnen und Pflanzlingen (Hülsenfrüchte), Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme von Gemenge, in dem sich Hafer befindet, Widen und Lupinen dürfen zu Saatweiden nur abgelegt werden, wenn sie zu Saatweiden freigegeben sind. Die Freigabe erfolgt durch die Reichshülfrüchterei, G. m. b. H. in Berlin, für Widen und Lupinen durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

§ 2. Der Handel mit Saatgut (§ 1) ist, vorbehaltlich der Vorschriften im § 3, nur den von den Landeszentralbehörden bezeichneten Saatstellen und den von diesen Stellen zugelassenen Händlern gestattet.

Die Saatstellen, mit Ausnahme der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, können nach Maßgabe des Bedürfnisses die in ihrem Bezirk anfallenden Händler zum Handel mit Saatgut zulassen. Als Händler gelten auch Genossenschaften, Konsumvereine und Vergleichen.

Die Saatstellen haben den Handel mit Saatgut zu beaufsichtigen. Die zugelassenen Händler haben über jeden An- und Verkauf von Saatgut ordnungsmäßig Bücher zu führen und von jedem An- und Verkauf den zuständigen Saatstellen unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Zulassung kann an weitergehende Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere kann die Zulassung die Verpflichtung der Geschäftsleitung vorbehalten, die Zulassung und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Saatgut vorzuführen.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

